



---

Geschäfts-Nr. VU210086/U

R E G L E M E N T  
an die Kammern des Obergerichts,  
das Handelsgericht und die Bezirksgerichte  
betreffend elektronischer Rechtsverkehr im Zivil- und Strafprozess  
vom 17. November 2021

---

**1. Ausgangslage**

Seit dem 1. Januar 2011 können Parteien ihre Eingaben elektronisch einreichen (vgl. Art. 130 ZPO; Art. 110 StPO). Mit dem Einverständnis der betroffenen Personen können die Gerichte Zustellungen elektronisch vornehmen (vgl. Art. 139 ZPO, Art. 86 StPO).

**2. Zustellplattform**

Die Verwaltungskommission hat sich für **IncaMail** als anerkannte sichere Zustellplattform entschieden. Die Adressen für die elektronischen Eingaben lauten:

[...]

Diese Adressen sind bei der Bundeskanzlei hinterlegt. Damit die Gerichte aber nicht von SPAM überflutet werden, werden diese Adressen nicht im Verzeichnis der Bundeskanzlei veröffentlicht, sondern nur im übergreifenden Teilnehmerver-

zeichnis der anerkannten Zustellplattformen. Diese Adressen sind daher auch nicht auf der Homepage der Gerichte zu publizieren.

### **3. Qualifizierte Elektronische Signatur**

Für die qualifizierten elektronischen Signaturen wurde das Angebot der Skribble AG mit Bestätigung der Identität durch den Swisscom Mobile ID Dienst gewählt.

Vorladungen, Verfügungen, Entscheide und andere Mitteilungen (nachfolgend: Mitteilungen) sind von den Gerichten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen (ZertES für die Schweiz, eIDAS für die EU, bei Skribble als «Beweiskraft maximal» genannt). Nicht signiert werden müssen die Beilagen. Zu beachten ist: Es sind nicht die Mails zu signieren, sondern die Dokumente im Anhang.

Das Gericht erstellt eine elektronische Kopie des zu versendenden Dokuments und fügt dieser eine Bestätigung bei, dass die Mitteilung mit dem Papieroriginal übereinstimmt. Die Bestätigung ist mit einer qualifizierten Signatur zu versehen. Nach der Signatur und dem Herunterladen der Dokumente sind diese auf dem Skribble Portal umgehend zu löschen.

Für die Identitätsbestätigung ist zwingend der Einsatz der Swisscom Mobile ID erforderlich, hierzu muss diese in einem zugelassenen Swisscom Shop persönlich durch Vorlage der Identitätskarte oder des Passes aktiviert werden. Anschließend erfolgt die Selbstregistrierung mittels geschäftlicher Mailadresse direkt auf dem Skribble Portal. Die Zuordnung zum Business Account erfolgt automatisch.

### **4. Kontrolle der Eingabepostfächer**

Jedes Gericht hat selbst dafür besorgt zu sein, dass das Eingabepostfach regelmässig kontrolliert und die Eingaben in die zuständigen Bereiche/Geschäfte eingespielen bzw. weitergeleitet werden. Am Obergericht wird diese Aufgabe von der Logistik übernommen.

Die Eingaben können direkt in unsere Geschäftsverwaltung übernommen werden. Wird hingegen bei der Weiterbearbeitung und Archivierung mit Papier gearbeitet, entsteht das Problem, dass das elektronische Dokument nur in elektronischer Form gültig und überprüfbar ist. Vor dem Ausdruck muss die elektronische Signatur daher in verschiedener Hinsicht überprüft werden (Art. 13 Abs. 1 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren, kurz: VeÜ-ZSSchK). Für diese Prüfung stellt das Bundesamt für Justiz einen Validierungsservice im Internet zur Verfügung (<https://www.e-service.admin.ch/validator/upload/qualified>). Anzugeben sind der Name der Organisation und der prüfenden Person. Diese erscheinen dann auf dem Prüfbericht. Dieser Prüfbericht muss dem Papierausdruck beigelegt werden. Zudem ist eine Bestätigung beizulegen, dass der Ausdruck den Inhalt der elektronischen Eingabe korrekt wiedergibt. Der Papierausdruck muss zudem datiert, eigenhändig unterzeichnet und mit den Angaben zur Person versehen werden, die die Bestätigung erstellt hat (Art. 13 Abs. 2 und 3 VeÜ-ZSSchK).

## **5. Verwaltung der Zustimmungen für elektronische Zustellungen**

Verfahrensbeteiligte oder Parteivertreterinnen und Parteivertreter können generell für sämtliche Verfahren vor einer Behörde oder für ein konkretes Verfahren die elektronische Zustellung wünschen. Diesem Wunsch ist zwar im Sinne einer Dienstleistung wenn möglich zu entsprechen, eine Verpflichtung hierzu besteht aber nicht (Entscheid des Bundesgerichts 1B\_240/2020 vom 4. Juni 2021). Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Zustimmung und Widerruf müssen somit pro Person und/oder Geschäft verwaltet werden. Die Verwaltung hat daher durch jedes einzelne Gericht zu erfolgen.

## **6. Gültigkeit des Reglements und Übergangsbestimmung**

Das Reglement gilt ab 1. Dezember 2021 und ersetzt das Reglement vom 22. Dezember 2010 (Geschäfts-Nr. VU100058). Die unter der Geltung des alten Reg-

lements beschafften qualifizierten Signaturen dürfen noch bis zum 15. Dezember 2021 verwendet werden.

---

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

Der Generalsekretär:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and strokes, positioned above the name.

lic. iur. A. Nido